

**KULTURAUSTAUCHPROGRAMM
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND DER REGIERUNG
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
FÜR DIE JAHRE 2018 BIS 2021**

Die Gemischte Kommission gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung der Republik Österreich über kulturelle Zusammenarbeit vom 30. November 2001 verhandelte schriftlich ein neues Arbeitsprogramm. Die Zusammensetzung der beiden Delegationen in der Gemischten Kommission, bestehend aus VertreterInnen der zuständigen Ministerien der Vertragsparteien (im nachfolgenden als „Seiten“ bezeichnet), ist in der Anlage 1 festgehalten. Die Gemischte Kommission wurde auf chinesischer Seite von Herrn Zheng Hao, Vizegeneraldirektor der Hauptabteilung für internationalen Austausch, Ministerium für Kultur und Tourismus und auf österreichischer Seite von Frau Botschafterin Dr. Teresa Indjein, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres geleitet.

Beide Seiten drücken ihre Zufriedenheit über die bisherige Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet aus und bekräftigen die Bedeutung der weiteren Intensivierung der Kontakte im Kultur- und Kunstbereich zwischen den jeweils zuständigen Regierungsstellen. Beide Seiten haben das nachstehende Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2018 bis 2021 einschließlich der in der Anlage 2 enthaltenen organisatorischen und finanziellen Bedingungen ausgearbeitet und angenommen.

**I. ALLGEMEINBILDENDES UND BERUFSBILDENDES SCHULWESEN,
LEHRER/INNENBILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG**

Artikel 1

Allgemein bildende und berufsbildende Schulen, Erwachsenenbildung

Zur Vertiefung ihrer Kenntnisse der allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichtssysteme sowie der Erwachsenenbildung regen beide Seiten einen Austausch von ExpertInnen im Ausmaß von maximal je 20 (zwanzig) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Kulturaustauschprogramms sowie den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterialien gemäß den jeweils geltenden innerstaatlichen Bestimmungen an.

Artikel 2

Kooperationen im Bereich der Berufsbildung

Beide Seiten begrüßen die bestehende Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung zwischen den Bildungsinstitutionen beider Länder und wollen diese weiter pflegen und ausbauen.

Beide Seiten beabsichtigen, ihre Kooperation in der Fortbildung von LehrerInnen chinesischer berufsbildender Schulen zu intensivieren. Darüber hinaus soll ein Erfahrungsaustausch in den

Bereichen schulische Ausbildung, Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft, bei der Lehrplanentwicklung, bei der Didaktik sowie bei der Schulverwaltung stattfinden.

Artikel 3 Sonderpädagogik

Beide Seiten regen gemäß den jeweils geltenden innerstaatlichen Bestimmungen den Aufbau von Kooperationen im Bereich "Integration von SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen" durch den Austausch von Informations-, Unterrichts- und wissenschaftlichen Dokumentationsmaterialien sowie durch die Förderung der Entwicklung von Schulpartnerschaften (Internetkontakte, Brieffreundschaften etc.) an. Darüber hinaus vereinbaren beide Seiten einen Austausch von ExpertInnen auf BeamtInnenebene im Ausmaß von maximal je 5 (fünf) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Kulturaustauschprogramms.

Artikel 4 Schulpartnerschaften

Beide Seiten begrüßen die Intensivierung von Schulkontakten aller Schulstufen im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und ermutigen zum Aufbau neuer Schulpartnerschaften.

Artikel 5 Deutsch als Fremdsprache - Fortbildungsangebot für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen

Die österreichische Seite bietet jährlich Fortbildungsseminare für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen an, welche zu landeskundlichen Schwerpunktthemen an verschiedenen Orten in Österreich stattfinden. Diese Seminare dauern in der Regel zwei Wochen und werden von einem internationalen TeilnehmerInnenkreis besucht. Das jährliche Programm der angebotenen Seminare kann im Internet unter <http://www.kulturundsprache.at> abgerufen werden.

Für TeilnehmerInnen aus der Volksrepublik China, die von der Österreichischen Botschaft in der Volksrepublik China und der Chinesischen Botschaft in Österreich nominiert werden, werden von der österreichischen Seite jährlich vier Stipendienplätze zur Verfügung gestellt (die Bedingungen für diesen Austausch werden in der Anlage 2 geregelt).

Weiters besteht an chinesischen Bildungseinrichtungen mit Schwerpunkt Deutsch (z.B. Deutschabteilungen an Universitäten) die Möglichkeit der gemeinsamen Durchführung von Kurzseminaren zu Themen der österreichischen Landeskunde oder methodisch-didaktischen Schwerpunktthemen ("Österreich-Tage").

Zu diesen Veranstaltungen wird die österreichische Seite entsprechend den Anforderungen der chinesischen Bildungseinrichtungen Lehrmaterialien zur österreichischen Landeskunde zur Verfügung stellen.

Artikel 6 **Österreichisches Sprachdiplom Deutsch**

Die österreichische Seite informiert erneut über ein seit 1994 bestehendes österreichisches Zertifizierungssystem für Deutschkenntnisse, das Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD). Das ÖSD ist dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) verpflichtet und bietet 9 Prüfungstypen auf allen Stufen des GERS an (A1 bis C2). Nähere Informationen sind im Internet unter <http://www.osd.at> zu finden.

Die ÖSD-Prüfungsdiplome sind ab der jeweils erforderlichen Stufe (Mittel- oder Oberstufe) auch als Sprachnachweis für den Hochschulzugang an österreichischen sowie den meisten Hochschulen/Universitäten im deutschsprachigen Raum anerkannt.

Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen begrüßen beide Seiten die Durchführung von ÖSD-Prüfungen in China durch zuständige chinesische und österreichische Institutionen. Derzeit bestehen in der Volksrepublik China zwei lizenzierte Prüfungszentren: an der Fudan Universität in Shanghai und an einer Sprachschule in Beijing (Baihe-Zentrum für Sprache und Kultur).

Artikel 7 **FremdsprachenassistentInnen**

Beide Seiten bieten an, FremdsprachenassistentInnen für die jeweilige Sprache und Landeskunde gemäß dem Wunsch der anderen Seite zu vermitteln. Detaillierte Durchführungsmodalitäten wären gesondert festzulegen.

Artikel 8 **Chinesisch als Fremdsprache**

Die österreichische Seite ermutigt zum Chinesischunterricht in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Österreich. In diesem Zusammenhang bietet die chinesische Seite folgende Unterstützung an:

- jährliche Einladung einer Delegation von SchulleiterInnen, an deren Schulen Chinesisch unterrichtet wird bzw. geplant ist, sowie zuständiger BeamtInnen zu einem einwöchigen Arbeitsbesuch nach China. Die Delegation kann maximal 10 Personen umfassen. Dabei übernimmt die chinesische Seite die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Reisen in China;
- jährliche Einladung von 10 österreichischen ChinesischlehrerInnen zur Teilnahme an einer 4-wöchigen Fortbildungsmaßnahme in China. Die chinesische Seite übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung;
- jährliche Einladung von bis zu 10 SchülerInnen der Sekundarstufe zu einem Sommerkurs für Chinesisch in China. Die chinesische Seite übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung;
- Die österreichische Seite gibt ihrer Freude darüber Ausdruck, dass die Prüfung für Chinesischkenntnisse (HSK) und der vorbereitende Wettbewerb "Chinese Bridge" - Chinese Proficiency Competition for Foreign College Students - jährlich in Österreich

durchgeführt wird und begrüßt weiterhin die Aktivitäten zur Förderung der Kenntnisse der chinesischen Sprache und Kultur in Österreich.

An der Universität Wien und an der Universität Graz wurden „Konfuzius-Institute“ errichtet, deren Aufgabe die Vermittlung der chinesischen Sprache und Kultur ist. Das Wiener Konfuzius-Institut veranstaltet jedes Jahr für 15-18-jährige AHS- und BHS-SchülerInnen in Kooperation mit BFSU (Beijing Foreign Studies University) und Beijing Institute of Education ein kreatives Sommercamp in China.

Die österreichische Seite informiert weiters, dass am Institut für Ostasienwissenschaften/Sinologie der Universität Wien im Wintersemester 2011/12 das Studium „Unterrichtskompetenz Chinesisch“ (MA) als Vorstufe für ein Chinesisch-Lehramtsstudium eingeführt wurde. Dies erfolgte im Einvernehmen mit der Schulverwaltung. Bisher vereinzelt laufende Schulversuche für Chinesisch als Wahlpflichtfach und (unter bestimmten Voraussetzungen) als Wahl-Maturafach könnten somit in den regulären fremdsprachlichen Fächerkanon übergehen.

II. WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULBILDUNG

Artikel 9

Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten begrüßen die auf den Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit beruhenden Kooperationen zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Chinesischen Akademie der Wissenschaften (Abkommen erstmals unterzeichnet am 29. September 1983 und verlängert im Oktober 2010), der Chinesischen Akademie für Gesellschaftswissenschaften (Abkommen vom 29. Juni 1984) sowie der Tibetischen Akademie für Gesellschaftswissenschaften (Abkommen vom 22. Juni 1995).

Artikel 10

Kooperationen im Hochschul- und Forschungsbereich

Beide Seiten begrüßen den Ausbau der direkten Zusammenarbeit sowie den Austausch im Hochschulbereich und im Bereich der außeruniversitären Forschung durch Partnerschaftsabkommen und Vereinbarungen gemeinsamer Forschungs- und Studienprogramme.

Beide Seiten ermutigen zu weiteren Kooperationen zwischen den Hochschuleinrichtungen in Österreich und China und regen die Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Programme an.

Insbesondere begrüßen beide Seiten die bestehenden guten Kontakte und Kooperationen im Hochschulbereich im Rahmen des Eurasia-Pacific-Uninet (EPU). Informationen zum Eurasia-Pacific-Uninet sowie der aktuelle Stand der teilnehmenden Hochschulen können im Internet unter <http://eurasiapacific.net> abgerufen werden.

Beide Seiten schätzen die Beiträge, die österreichische Universitäten mittels ihrer Institute (u.a. Institut für Ostasienwissenschaften, Sinologie, Konfuzius-Institut der Universität Wien, China-Zentrum der Universität Salzburg) gemeinsam mit chinesischen Hochschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches, des Chinesisch-Unterrichts und der Erforschung der chinesischen Kultur leisten. Beide Seiten ermutigen ihre Hochschulen zur direkten Zusammenarbeit sowie zur Fortsetzung und zum weiteren Ausbau dieser Aktivitäten.

Artikel 11 Stipendien

Die österreichische Seite lädt chinesische Studierende, Graduierte und junge WissenschaftlerInnen ein, sich im Rahmen einseitiger österreichischer Stipendienprogramme ("Ernst Mach-Stipendien", "Franz Werfel-Stipendien" und "Richard Plaschka-Stipendien") zu bewerben und stellt in diesem Zusammenhang bis zu insgesamt 15 Stipendien zur Verfügung.

Die österreichische Seite stellt jedes Jahr Ernst Mach-Stipendien für chinesische DoktoratsstudentInnen und Postdocs zur Verfügung, die über das Eurasia-Pacific-Uninet (EPU) vergeben werden.

Die chinesische Seite bietet österreichischen Studierenden, Graduierten und jungen WissenschaftlerInnen (insgesamt 165 Stipendienmonate pro Jahr) die Möglichkeit, sich im Wege der Bildungsabteilung der Botschaft der Volksrepublik China in Wien um Stipendien zu bewerben.

Darüber hinaus lädt die chinesische Seite österreichische Studierende, Graduierte und junge WissenschaftlerInnen ein, sich im Rahmen des Programms "Stipendien der Regierung der Volksrepublik China, EU-Window" zu bewerben.

Die chinesischen Stipendienprogramme werden vom Österreichischen Austauschdienst (OeAD-GmbH) in Kooperation mit den zuständigen chinesischen Stellen bekanntgemacht (www.grants.at).

Darüber hinaus ermutigen beide Seiten StudentInnen, die Studienangebote des jeweils anderen Landes auf eigene Kosten anzunehmen.

Artikel 12 Lektorate

Beide Seiten betonen die wichtige Rolle der Lehrtätigkeit von LektorInnen des Partnerlandes bei der Vermittlung der Sprache, Kultur, Literatur und Landeskunde des Partnerlandes. Sie nehmen die erfolgreiche Arbeit österreichischer LektorInnen für deutsche Sprache und österreichische Kultur- und Landeskunde an chinesischen Hochschulen sowie chinesischer LektorInnen an österreichischen Hochschulen mit Befriedigung zur Kenntnis.

Die österreichische Seite informiert, dass in Österreich alle Agenden in diesem Bereich (auch die Anzahl, die Auswahl und die Anstellung von Sprach-LektorInnen) von den österreichischen Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

Artikel 13

Austausch von HochschullehrerInnen und ForscherInnen

Beide Seiten begrüßen den Austausch von HochschullehrerInnen und ForscherInnen zum Lehr- und Forschungsaufenthalt im jeweils anderen Land im Rahmen von Kooperationsprogrammen im Hochschulbereich.

Beide Seiten stellen fest, dass diese Agenden von den Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie geregelt werden.

Artikel 14

Teilnahme an internationalen Fachtagungen

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme österreichischer und chinesischer WissenschaftlerInnen und ExpertInnen an internationalen akademischen Fachtagungen im jeweils anderen Land.

Artikel 15

Gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Beide Seiten begrüßen, dass das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich am 30. März 2006 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus fungiert das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragte OeAD-Kooperationsbüro Shanghai als Serviceplattform für Information und Beratung sowie für Projekte in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung.

III. KUNST UND KULTUR

Artikel 16

Kulturzentren

Die österreichische Seite begrüßt, dass China ein Chinesisches Kulturzentrum in Wien eröffnet. Die chinesische Seite unterstützt die vom Kulturforum an der Österreichischen Botschaft Peking durchgeführten kulturellen Vorhaben.

Artikel 17

Musik und darstellende Kunst, bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Medienkunst

Beide Seiten heben die Bedeutung von Musik und darstellender Kunst, bildender Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst als zeitgenössische Kunstformen hervor und ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den Verbänden, Organisationen und einzelnen VertreterInnen dieser Bereiche.

Beide Seiten begrüßen und ermutigen den Austausch und die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten entweder in Einzelveranstaltungen oder während internationaler Kunstausstellungen und Kunstfestivals im jeweils anderen Land. Einzelheiten werden zwischen den betroffenen Institutionen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten vereinbart.

Beide Seiten werden während der Geltungsdauer dieses Kulturaustauschprogramms nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ExpertInnen in den Bereichen Musik und darstellende Kunst, bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst austauschen.

Artikel 18 **Personenaustausch zwischen Kulturinstitutionen**

Beide Seiten ermutigen zum Personenaustausch zwischen Kulturinstitutionen und zur Abhaltung von Seminaren, Workshops oder Fortbildungskursen u. ä. auf Gebieten des gemeinsamen Interesses.

Artikel 19 **Literatur**

Beide Seiten ermutigen während der Geltungsdauer dieses Programms nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zum Austausch von AutorInnen, ÜbersetzerInnen und VertreterInnen von Verlagen.

Artikel 20 **Film**

Beide Seiten ermutigen zum Austausch und zur Zusammenarbeit zwischen ihren Filminstitutionen und FilmemacherInnen.

Beide Seiten begrüßen die aktive Teilnahme von Filmen und FilmemacherInnen des eigenen Landes an Filmfestivals und Filmwochen des jeweils anderen Landes. Beide Seiten werden sich bemühen, während der Geltungsdauer dieses Kulturaustauschprogramms eine Filmwoche im jeweils anderen Land abzuhalten.

Artikel 21 **Bibliotheken**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich der Bibliotheken und begrüßen Projektzusammenarbeit, ExpertInnenaustausch, sowie Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen einschlägigen Institutionen beider Länder.

Artikel 22 **Museumswesen**

Beide Seiten begrüßen die bestehenden direkten Kooperationen im Bereich des Museumswesens und ermutigen zu deren Fortführung.

Artikel 23

Denkmalschutz, Archäologie und Kulturgüterschutz

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich des Denkmalschutzes und werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ExpertInnen austauschen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen beider Länder auf dem Gebiet der Erhaltung von Kulturgütern mittels neuester technologischer Methoden.

Beide Seiten erwägen auch zur Erhaltung des jeweiligen geschützten beweglichen Kulturerbes zusammenzuarbeiten. Die österreichische Seite schlägt vor, dass österreichische und chinesische ExpertInnen Informationen über die Verfahren für die Bewilligung der Ausfuhr von Kulturgütern (zuständige Behörden, notwendigen Formulare etc.) austauschen.

Artikel 24

UNESCO

Beide Seiten ermutigen die zuständigen Behörden und Kulturinstitutionen beider Länder zur verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der UNESCO, insbesondere zum Austausch und zur Zusammenarbeit im Rahmen von Kultur-Übereinkommen wie dem „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“, dem „Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes“ und dem „Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“.

Beide Seiten werden während der Geltungsdauer dieses Kulturaustauschprogramms nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zu den Themen Welterbe, immaterielles Kulturerbe und kulturelle Vielfalt ExpertInnen austauschen, Fortbildung zum Aufbau von Kapazitäten durchführen und zu Themen von gemeinsamem Interesse Meinungen austauschen.

Artikel 25

Länderkooperation

Beide Seiten ermutigen zum Austausch und zur Zusammenarbeit auf kultureller Ebene zwischen österreichischen Bundesländern und Provinzen der Volksrepublik China. Konkrete Projekte werden direkt zwischen den betroffenen Partnern vereinbart.

IV. JUGEND UND SPORT

Artikel 26

Jugendkooperation

Beide Seiten begrüßen den Aufbau von Beziehungen zwischen den Jugendstrukturen beider Länder, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene. Insbesondere unterstützen und fördern beide Seiten den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen sowie JugendmultiplikatorInnen.

ANLAGE 2

ORGANISATORISCHE UND FINANZIELLE BEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINBILDENDES UND BERUFSBILDENDES SCHULWESEN, LEHRER/INNENBILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG

(1) Austausch von ExpertInnen

- Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden ExpertInnen einschließlich ihrer Sprachkenntnisse und alle Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden ExpertInnen – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.
- Die österreichische Seite gewährt den chinesischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,--.
- Die chinesische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und Verpflegung.
- Beide Seiten gehen davon aus, dass lediglich Personen als ExpertInnen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dieser im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen unentgeltlich dringend erforderliche medizinische Betreuung (ausgenommen Zahnersatz und chronische Erkrankungen), wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist.

(2) LehrerInnenfortbildung im Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Die Nominierungen der TeilnehmerInnen an den DaF-Seminaren erfolgen über die Österreichische Botschaft in China und die Chinesische Botschaft in Österreich. Das Stipendium umfasst das gesamte Studienprogramm, Unterkunft und Verpflegung für die Dauer des jeweiligen Seminars, themenbezogene Unterrichtsmaterialien, Exkursionen und ein kulturelles Rahmenprogramm. Die internationalen Reisekosten werden von chinesischer Seite getragen.

Sofern die Nominierung seitens der Österreichischen Botschaft in China und der Chinesischen Botschaft in Österreich ausbleibt, behält sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich die Auswahl der StipendiatInnen aus Bewerbungen von Seiten kooperierender chinesischer Bildungseinrichtungen vor.

(3) Österreich-Tage

Internationale Reisekosten und Honorare der ReferentInnen trägt die österreichische Seite, Aufenthaltskosten werden von der chinesischen Seite übernommen.

2. WISSENSCHAFT UND HÖHERE BILDUNG

(1) Stipendien

Die Bewerbungsbedingungen (Einreichstelle, Einreichfrist, Altersgrenze, benötigte Unterlagen etc.), die Finanzierungsmodalitäten sowie die Bewerbungsformulare sind für jedes Stipendienprogramm der österreichischen Seite im Internet unter www.grants.at abrufbar.

(2) LektorInnen

- 1. Incoming: Auswahl und Anstellung erfolgen im Rahmen der universitären Autonomie, entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien der Hochschulen.
- 2. Outgoing: Auswahl und Anstellung erfolgen im Rahmen der universitären Autonomie, entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien der Hochschulen. Die Reisekosten werden vom jeweiligen Entsendeland getragen.

(3) HochschullehrerInnen und ForscherInnen

Die Auswahl dieser Personen erfolgt im Rahmen der universitären Autonomie, entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien der Hochschulen im jeweils anderen Land, und sind mit diesen direkt zu vereinbaren.

Die finanziellen Bedingungen für den Austausch von LektorInnen, HochschullehrerInnen und ForscherInnen beziehen sich nicht auf Familienmitglieder. Kosten für diese müssen selbst getragen werden.

3. KUNST UND KULTUR

(1) Austausch von ExpertInnen

Beide Seiten stimmen überein, dass nur ExpertInnen mit ausreichendem Krankenversicherungsschutz entsendet werden.

Alle weiteren Voraussetzungen für den Austausch von ExpertInnen wird analog zu den Bestimmungen in Anlage 2 Punkt 1-3 geregelt.

(2) Austausch von KünstlerInnen, Ensembles und Ausstellungen

Die Bedingungen für den Austausch von KünstlerInnen, Ensembles und Ausstellungen werden zwischen den betroffenen Organisationen vereinbart. Die Kostenregelung für den künstlerischen Austausch im Bereich Theater und Musik erfolgt auf der Grundlage der

Artikel 27 Sport

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports, ermutigen die Sportorganisationen beider Länder zu direkten Kontakten und treffen Vereinbarungen hinsichtlich eines konkreten Austauschs.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 28 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen

Beide Seiten anerkennen die sehr erfolgreiche Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums und des Office of Science and Technology an der Österreichischen Botschaft Peking und die sehr erfolgreiche Tätigkeit der Kulturabteilung sowie der Abteilung für Bildungswesen der Botschaft der Volksrepublik China in Österreich.

Die Kulturabteilung der Botschaft der Volksrepublik China in Österreich sowie das Österreichische Kulturforum an der Österreichischen Botschaft Peking unterstützen im Rahmen ihrer Tätigkeit und nach Maßgabe der Möglichkeiten die in Artikel 16 – 25 genannten Aktivitäten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Kulturaustauschprogramm ist mit seiner Unterzeichnung wirksam und gilt bis 31. Dezember 2021. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Kulturaustauschprogramm angenommen sein, verlängert sich seine Geltung bis zum Inkrafttreten eines neuen Kulturaustauschprogramms, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022.

Geschehen zu Peking, am 8. April.2018, in zwei Urschriften in chinesischer und deutscher Sprache, wobei beide Fassungen authentisch sind.

Vertreter der Regierung der Republik
Österreich



Vertreter der Regierung der Volksrepublik
China

